

Executive Summary

Beschwerdegegenstand: Überprüfung der rechtswidrigen Verkleinerung der Hundefreilauffläche im Marienbergpark Nürnberg

Beschwerdeführer: Michael Riehn, Nürnberg

Kernprobleme:

- Systematische Verletzung der Bürgerbeteiligungspflichten nach Art. 18/18b GO
- Fehlen jeder wissenschaftlichen Grundlage für die Schutzbehauptungen
- Schwerwiegende Ermessensfehler nach § 40 VwVfG
- Unverhältnismäßige Flächenreduzierung um faktisch 54%

Quantitative Daten:

- Ursprüngliche Fläche: etwa 80.000 Quadratmeter
- Neue Fläche: etwa 70.000 Quadratmeter (nominell)
- Angemeldete Hunde in Nürnberg: etwa 17.700
- Einwohnerzahl Nürnberg: etwa 544.000
- Hundesteuer: 132 Euro pro Jahr
- Petition-Unterschriften: über 3.400
- Betreuung des Biotops durch BUND: seit 1985
- Existenz der Hundewiese: seit etwa 2003

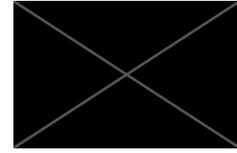
Zentrale Forderungen:

1. Sofortige Aussetzung der Maßnahme bis zur ordnungsgemäßen Verfahrensdurchführung
2. Verpflichtung zur wissenschaftlich fundierten Entscheidungsbegründung
3. Wiederherstellung der ursprünglichen Fläche bis zur Vorlage valider Belege
4. Etablierung verbindlicher Verfahrensstandards für die Zukunft

Besondere Relevanz: 20-jährige bewiesene Koexistenz bei stabilen Biotopbeständen, über 3.400 Bürgerstimmen, parteiübergreifende Stadtratskritik

An die
Regierung von Mittelfranken
Sachgebiet 12 - Kommunale Angelegenheiten
Promenade 27
91522 Ansbach

Beschwerdeführer:
Michael Riehn



11.06.2025

Aufsichtsbeschwerde gegen rechtswidriges Verwaltungshandeln der Stadt Nürnberg - Verkleinerung der Hundefreilauffläche im Marienbergpark ohne wissenschaftliche Grundlage und unter Verletzung der Bürgerbeteiligungspflichten

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich förmliche Aufsichtsbeschwerde gegen das rechtswidrige Verwaltungshandeln der Stadt Nürnberg bezüglich der drastischen Verkleinerung der Hundefreilauffläche im Volkspark Marienberg. Die Stadt Nürnberg hat ohne angemessene Bürgerbeteiligung, ohne wissenschaftliche Grundlage und unter Verletzung grundlegender verfahrensrechtlicher Standards eine Maßnahme durchgeführt, die schwerwiegende Verstöße gegen die Bayerische Gemeindeordnung, das Verwaltungsverfahrensgesetz und verfassungsrechtliche Prinzipien darstellt.

Als staatliche Mittelbehörde und Rechtsaufsichtsbehörde für kreisfreie Städte hat die Regierung von Mittelfranken gemäß ihrer verfassungsrechtlichen Stellung die Kompetenz und Pflicht, rechtswidriges kommunales Verwaltungshandeln zu überprüfen und zu korrigieren. Die nachfolgend detailliert dargestellten systematischen Rechtsverstöße der Stadt Nürnberg erfordern ein sofortiges aufsichtliches Einschreiten zur Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit und zum Schutz der Bürgerrechte.

I. Sachverhalt

Die Hundefreilauffläche im Volkspark Marienberg existierte seit etwa 2003 mit einer Fläche von etwa 80.000 Quadratmetern. Das angrenzende Biotop mit Knoblauchkröten-Population wird seit 1985 vom BUND Naturschutz betreut. Seit einigen Jahren verlaufen stark frequentierte Radrouten durch den Volkspark, auch an der Hundefreilaufzone vorbei. All diese Nutzungen bestanden etwa 20 Jahre lang parallel nebeneinander.

Chronologie der Vorgänge nach Umsetzung der Maßnahme

12. Mai 2025: Die Maßnahme zur Verkleinerung der Hundefreilaufzone im Marienbergpark wurde über die städtische Website kommuniziert und sogleich umgesetzt. Die Stadt veröffentlichte eine Presseerklärung mit Begründung der Verkleinerung. Die Fläche wurde nominell von etwa 80.000 auf

70.000 Quadratmeter reduziert. Als Begründung führte die Stadt Sicherheitsaspekte und Umweltschutz an, insbesondere den Schutz eines Biotops mit Knoblauchkröten und einer Sandmagerwiese.

Unmittelbar nach Umsetzung: Eine Online-Petition gegen die Maßnahme wurde gestartet und erreichte bis zum 11.06.2025 über 3.400 Unterschriften.

17. Mai 2025: Michael Riehn verfasste einen ersten offenen Brief an die Stadt Nürnberg. Der Brief enthielt Fragen zur Begründung der Maßnahme und Angebote für konstruktive Dialogformate.

23. Mai 2025: Die Stadt veröffentlichte eine zweite Presseerklärung. Michael Riehn sandte zeitgleich einen zweiten offenen Brief mit detaillierten Nachfragen zu den wissenschaftlichen Grundlagen der Entscheidung.

2. Juni 2025 (mittags): Michael Riehn sandte ein Erinnerungsschreiben bezüglich ausstehender Antworten auf konkrete Sachfragen.

2. Juni 2025 (nachmittags): Bürgermeister Christian Vogel antwortete schriftlich. Er räumte ein: "Wir haben in den letzten Tagen viel Kritik einstecken müssen, da die Kommunikation bezüglich der Veränderung der Hundezone Nord im Marienbergpark tatsächlich ungenügend war. Das bedauere ich sehr." Gleichzeitig wies er "Falschaussagen und Unterstellungen seitens der Kritiker" zurück.

4. Juni 2025: Michael Riehn sandte einen dritten Brief zur Aufrechterhaltung der gesetzten Frist für Antworten. Auf diesen Brief und die vorherigen detaillierten Nachfragen erfolgte keine weitere Antwort oder Eingangsbestätigung.

Aktueller Stand

Die Verkleinerung der Hundefreilauffläche ist seit dem 12. Mai 2025 umgesetzt. Die Aufsichtsbeschwerde und eine Landtagspetition sind jeweils am 11.06.2025 überstellt worden und anhängig.

II. Systematische Verletzung der Bürgerbeteiligungspflichten nach Art. 18 und 18b Bayerische Gemeindeordnung

2.1 Rechtsgrundlagen der Bürgerbeteiligung

Die Bayerische Gemeindeordnung verankert in Art. 18 und 18b grundlegende Bürgerbeteiligungsrechte, die nicht zur Disposition der kommunalen Selbstverwaltung stehen. Art. 18 GO verpflichtet Gemeinden zur transparenten Information der Bürgerschaft über wichtige gemeindliche Angelegenheiten, während Art. 18b GO das Recht der Gemeindebürger festschreibt, die Behandlung gemeindlicher Angelegenheiten durch die zuständigen Organe zu beantragen.

2.2 Schwerwiegende Verfahrensverstöße

Die Stadt Nürnberg hat gegen beide Bestimmungen in eklatanter Weise verstoßen. Die Bekanntgabe der weitreichenden Maßnahme erfolgte lediglich ein bis zwei Tage vor der Umsetzung primär über die städtische Website, was bewusst eine breite öffentliche Diskussion vermeiden sollte. Diese Intransparenz stellt einen direkten Verstoß gegen Art. 18 GO dar und hat zu erheblichem Vertrauensverlust in der Bürgerschaft geführt.

Bürgermeister Christian Vogel gestand später in seiner Stellungnahme vom 2. Juni 2025 selbst ein: "Wir haben in den letzten Tagen viel Kritik einstecken müssen, da die Kommunikation bezüglich der Veränderung der Hundezone Nord im Marienbergpark tatsächlich ungenügend war. Das bedauere ich

sehr." Dieses Eingeständnis dokumentiert nicht nur das Bewusstsein für die rechtswidrige Vorgehensweise, sondern macht auch deutlich, dass trotz dieser Erkenntnis keine Korrekturmaßnahmen eingeleitet wurden.

2.3 Faktische Aushöhlung von Art. 18b GO

Zusätzlich zur Verletzung von Art. 18 GO hat die Stadt durch ihre systematische Verweigerung des Dialogs faktisch auch Art. 18b GO ausgehöhlt. Die wiederholt angebotenen konstruktiven Dialogformate - einschließlich eines runden Tisches mit Vertretern aller Nutzergruppen, eines persönlichen Ortstermins zur Erläuterung der Problematik und der gemeinsamen Erarbeitung tragfähiger Lösungen - wurden komplett ignoriert. Diese Verweigerung einer transparenten Behandlung der Angelegenheit zeigt, dass die Stadt grundlegende partizipative Rechte der Bürgerschaft missachtet hat und damit gegen die demokratischen Grundprinzipien der Bayerischen Gemeindeordnung verstößt.

III. Fundamentalverstoß gegen die Amtsermittlungspflicht nach § 24 VwVfG

3.1 Rechtliche Anforderungen an die Sachverhaltsermittlung

Nach dem verfassungsrechtlich verankerten Untersuchungsgrundsatz sind Behörden verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen vollständig zu ermitteln. § 24 Abs. 1 VwVfG statuiert eindeutig: "Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen" und hat nach § 24 Abs. 2 VwVfG "alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen".

Das Bundesverwaltungsgericht stellt unmissverständlich fest, dass eine Verwaltungsentscheidung ohne hinreichende tatsächliche Grundlagen einen "schwerwiegenden Mangel des Verfahrens" darstellt. Für naturschutzrechtliche Maßnahmen gilt verschärft, dass sie auf "fachlich fundierte Informationsgrundlagen" gestützt sein müssen und eine "nachvollziehbare, plausible und transparente Darstellung der erforderlichen Mess- und Bewertungsvorgänge" enthalten müssen.

3.2 Vollständiges Fehlen wissenschaftlicher Grundlagen

Die Stadt Nürnberg hat gegen ihre Amtsermittlungspflicht in schwerwiegender Weise verstoßen, indem sie keine wissenschaftlichen Belege für ihre Schutzbehauptungen vorlegen kann. Weder für eine Verschlechterung der Biotopqualität noch für eine konkrete Gefährdung durch die bisherige Nutzung liegen dokumentierte Nachweise vor. Dieser fundamentale Ermittlungsmangel macht die gesamte Maßnahme rechtswidrig.

3.3 Bewiesene erfolgreiche Koexistenz widerlegt Schutzbehauptungen

Besonders schwerwiegend ist, dass die Faktenlage eindeutig gegen die behördlichen Behauptungen spricht. Die Stadt Nürnberg führte 2023 PCR-Tests zur Erfassung der Knoblauchkröte durch und bestätigte vitale Populationen im Marienbergpark. Entscheidend ist, dass diese Tests eine intakte Population dokumentierten, obwohl die Hundewiese bereits seit etwa 20 Jahren unmittelbar benachbart existierte. Dies beweist eindeutig, dass die bisherige Nutzung keine schädlichen Auswirkungen auf das Biotop hatte.

Der BUND Naturschutz, der das Biotop seit über 30 Jahren wissenschaftlich betreut, dokumentiert stabile Bestände und erklärt ausdrücklich einen "optimalen Zustand" trotz benachbarter Hundennutzung. Diese fachliche Einschätzung von der wissenschaftlich anerkannten Institution mit jahrzehntelanger Expertise vor Ort wiegt schwerer als unbelegte behördliche Behauptungen.

IV. Schwerwiegende Ermessensfehler nach § 40 VwVfG

4.1 Systematische Verletzung aller drei Kategorien von Ermessensfehlern

Die Stadt Nürnberg hat gegen alle drei Kategorien von Ermessensfehlern nach § 40 VwVfG verstoßen: Erstens liegt Ermessensnichtgebrauch vor, da die Stadt nicht erkannt hat, dass ihr bei der Ausgestaltung Ermessen zustand und alternative Lösungen möglich waren. Sie behandelte die Situation, als gäbe es nur eine einzige Handlungsoption.

Zweitens stellt die drastische Flächenreduzierung eine Ermessensüberschreitung dar, die den in Art. 20 III GG verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt. Die Maßnahme ist unverhältnismäßig zur tatsächlichen Problemlage. Drittens liegt Ermessensfehlgebrauch vor, da die Entscheidung ohne ordnungsgemäße Sachverhaltsermittlung erfolgte und sich von sachfremden Beweggründen leiten ließ, da keine wissenschaftlichen Belege für die Notwendigkeit vorlagen.

4.2 Verletzung der systematischen Vier-Stufen-Prüfung

Die verfassungsrechtlich gebotene Verhältnismäßigkeitsprüfung erfordert vier Prüfungsstufen: Während der Umweltschutz als legitimer Zweck grundsätzlich anerkannt werden kann, scheitert die Prüfung bereits bei der Geeignetheit, da keine Belege für eine Schädigung durch die bisherige Nutzung vorliegen. Die Erforderlichkeit ist nicht erfüllt, da mildere Mittel nicht geprüft wurden, und die Angemessenheit ist durch das Missverhältnis zwischen Eingriffsintensität und nachgewiesenem Nutzen verletzt.

V. Unverhältnismäßige Flächenreduzierung und Verletzung des Übermaßverbots

5.1 Drastische Einschränkung der tatsächlich nutzbaren Fläche

Während die Stadtverwaltung von einer geringfügigen Verkleinerung von etwa 80.000 qm auf 70.000 qm spricht, zeigt die praktische Analyse eine erheblich drastischere Reduzierung. Ein erheblicher Teil der neuen Fläche besteht aus unzugänglichen Waldstücken, die in der Realität weder von Hunden noch von Menschen genutzt werden können. Die tatsächlich nutzbare Fläche für Hunde wurde somit um faktisch 54% reduziert.

5.2 Keine Prüfung milderer Mittel

Es ist nicht erkennbar, dass die Verwaltung alternative, weniger einschneidende Maßnahmen geprüft hat, was gegen das verfassungsrechtliche Erforderlichkeitsgebot verstößt. Eine klare, sichtbare Begrenzung - etwa durch Buschbewuchs oder eine grüne Grenze - hätte denselben Effekt erzielt, ohne die Fläche für Hunde und ihre Halter einzuschränken. Das Fehlen einer Prüfung milderer Mittel stellt einen schwerwiegenden Ermessensfehler dar.

5.3 Unverhältnismäßigkeit gegenüber der Problemlage

Die Maßnahme erscheint unverhältnismäßig angesichts der tatsächlichen Problemlage. Probleme wurden nur durch eine kleine Minderheit verursacht, die mit überhöhter Geschwindigkeit durch den Park fährt. Die jahrzehntelange gemeinsame Nutzung durch verschiedene Gruppen verlief ansonsten weitgehend konfliktfrei.

VI. Verletzung des Prinzips der fiskalischen Äquivalenz und sozialer Gerechtigkeit

6.1 Hohe Steuerbelastung bei reduziertem Service

Die Stadt Nürnberg erhebt eine Hundesteuer von 132 Euro pro Jahr, die zu den höchsten in Deutschland gehört und gegen das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz verstößt. Im Vergleich zahlen Hundehalter in München 100 Euro, in Berlin 120 Euro, in Hamburg 90 Euro und in Regensburg 80 Euro jährlich für den ersten Hund. Bei rund 17.700 angemeldeten Hunden in Nürnberg und einer Einwohnerzahl von etwa 544.000 Menschen entspricht dies einer Hundehalterdichte von etwa 14 Prozent der Haushalte.

Obwohl die Hundesteuer dem Grunde nach nicht zweckgebunden entrichtet wird, erwarten Hundehalter zu Recht eine angemessene Infrastruktur für ihre Tiere sowie ein Mitspracherecht bei relevanten Maßnahmen. Das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz besagt, dass der Eigenbeitrag zu einer Finanzierung dem eigenen Nutzen entsprechen sollte. Die drastische Reduzierung der verfügbaren Infrastruktur bei gleichbleibender Steuerbelastung stellt einen erheblichen Serviceverlust dar und verletzt verfassungsrechtliche Grundsätze der Verhältnismäßigkeit.

6.2 Benachteiligung sozial schwächerer Gruppen

Die Maßnahme trifft besonders Menschen mit niedrigem Einkommen, Rentner und Alleinstehende, die auf wohnortnahe Freilaufflächen angewiesen sind. Nicht alle Hundehalter können sich ein Auto leisten, um zu entfernteren Auslaufgebieten zu fahren. Die ursprüngliche Hundewiese im Marienbergpark diente als wichtiger sozialer Treffpunkt für verschiedene Bevölkerungsgruppen und erfüllte damit eine wichtige gesellschaftliche Funktion.

VII. Verschlechterung der Sicherheitslage und neue Gefahrenquellen

7.1 Widersprüchliche Sicherheitsargumentation

Entgegen der Begründung der Stadtverwaltung hat sich die Sicherheitslage durch die Neuordnung nicht verbessert, sondern teilweise verschlechtert. Die neue Hundefreilauffläche grenzt nun direkt an eine Radvorrangroute. Die CSU-Fraktion im Nürnberger Stadtrat konnte "die Argumente von SÖR nicht nachvollziehen", da die neue Zone weiterhin direkt an Rad- und Fußwege angrenzt.

Ein kleiner, teils durch Waldbestand verdeckter Weg kreuzt die neue Hundewiese und stellt ein neues Risiko dar, da Radfahrer und Hundehalter sich schlechter sehen können und spontane, unvorhersehbare Begegnungen unausweichlich werden.

7.2 Verkehrswissenschaftliche Bedenken gegen Radvorrangrouten in Grünanlagen

Verkehrswissenschaftliche Studien bestätigen die Problematik von Radverkehr in stark frequentierten Grünanlagen. Die Unfallforschung der Versicherer (UDV) stellt in ihrer Studie "Innerörtliche Unfälle zwischen zu Fuß Gehenden und Radfahrenden" von 2023 fest: "Fuß- und Radwege sollten getrennt, Gehwege und begangene Grünanlagen nicht zum Radfahren freigegeben werden. Wo viele Menschen zu Fuß unterwegs sind, sollten keine Zwei-Richtungs-Radwege angelegt werden."

Eine Münchener Studie dokumentiert: "Konflikte treten zumeist in den größeren Parks auf. In der Regel ist das Problem die hohe Geschwindigkeit der einzelnen Radlerinnen und Radler bei gleichzeitig vielen Parkbesucherinnen und Parkbesuchern, die zu Fuß unterwegs sind." Diese wissenschaftlichen Erkenntnisse belegen eindeutig, dass die Führung von Radvorrangrouten durch stark frequentierte Grünanlagen mit Hundefreilaufzonen verkehrssicherheitstechnisch bedenklich ist.

VIII. Demokratische Legitimationsdefizite und parlamentarische Verfahrensmängel

8.1 Fehlende stadtpolitische Behandlung

Die weitreichende Entscheidung wurde offenbar ohne Behandlung im Stadtrat getroffen, was gegen die demokratischen Grundsätze der Gemeindeordnung verstößt. Dies wirft fundamentale Fragen zur demokratischen Legitimation auf, insbesondere bei einer Maßnahme, die einen bedeutenden öffentlichen Raum betrifft und auf breiten Widerstand in der Bevölkerung stößt.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Nürnberger Stadtrat kritisierte, dass die "Entscheidung ohne vorherige Ankündigung, ohne Diskussion im Stadtrat und offenbar ohne Abstimmung mit den

zuständigen Fachämtern" getroffen wurde. Diese Kritik aus den eigenen Reihen des Stadtrats unterstreicht die schwerwiegenden Verfahrensmängel.

8.2 Unzureichende verwaltungsinterne Koordination

Aus den Presseberichten geht hervor, dass wichtige Fachämter wie das Umweltamt oder das Verkehrsplanungsamt nicht angemessen in die Entscheidungsfindung einbezogen wurden. Dies zeigt Verbesserungsbedarf in der verwaltungsinternen Koordination auf und verstößt gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Verwaltungsführung.

IX. Breiter Bürgerwiderstand als Indikator für die Rechtswidrigkeit

9.1 Bedeutende Bürgermobilisierung

Die gegen die Maßnahme gestartete Petition hat über 3.400 Unterschriften erreicht, was bei einer Einwohnerzahl von 544.000 Menschen eine beachtliche Mobilisierung der Bürgerschaft darstellt. Dies zeigt einen deutlichen Bürgerwillen und unterstreicht die Bedeutung der Hundefreilauffläche für die Nürnberger Bevölkerung.

9.2 Parteiübergreifende politische Kritik

Die Kritik beschränkt sich nicht auf betroffene Bürger, sondern umfasst auch parteiübergreifende Stimmen aus dem Stadtrat selbst. Diese breite Ablehnung deutet auf fundamentale Fehler im Entscheidungsprozess hin und bestätigt die rechtlichen Bedenken gegen die Maßnahme.

X. Systematische Kommunikationsverweigerung und Intransparenz

10.1 Eingestandene Kommunikationsmängel ohne Konsequenzen

Obwohl Bürgermeister Christian Vogel einräumte, dass "die Kommunikation bezüglich der Veränderung der Hundezone Nord im Marienbergpark tatsächlich ungenügend war" und dies "sehr bedauert", wurden trotz dieser Einsicht keine Korrekturmaßnahmen eingeleitet. Gleichzeitig wies er "Falschaussagen und Unterstellungen seitens der Kritiker" entschieden zurück, was ein problematisches Demokratieverständnis offenbart.

10.2 Verweigerung des konstruktiven Dialogs

Auf detaillierte Nachfragen vom 23. Mai 2025, die Erinnerung vom 2. Juni 2025 sowie den Brief vom 4. Juni 2025 erfolgte weder eine inhaltliche Antwort noch eine Eingangsbestätigung. Dies deutet auf systematische Defizite im Bereich Bürgerdialog und Transparenz hin und verstößt gegen die demokratischen Grundprinzipien transparenter Verwaltung.

Trotz wiederholter Angebote zum Dialog wurden konstruktive Vorschläge wie ein runder Tisch mit Vertretern aller Nutzergruppen, ein persönlicher Ortstermin zur Erläuterung der Problematik oder die gemeinsame Erarbeitung tragfähiger Lösungen komplett ignoriert.

XI. Präzedenzwirkung für die bayerische Kommunalverwaltung

11.1 Gefährdung rechtsstaatlicher Standards

Diese Beschwerde betrifft nicht nur einen lokalen Einzelfall, sondern hat exemplarischen Charakter für demokratische Standards in ganz Bayern. Wenn Kommunen ohne wissenschaftliche Belege und ohne angemessene Bürgerbeteiligung weitreichende Einschränkungen vornehmen können, entstehen gefährliche Präzedenzfälle für die kommunale Selbstverwaltung.

Die Regierung von Mittelfranken entscheidet hier über die Verbindlichkeit rechtsstaatlicher Mindeststandards für alle mittelfränkischen Kommunen. Ein Akzeptieren dieser Vorgehensweise würde signalisieren, dass behördliche Behauptungen ohne wissenschaftliche Grundlage ausreichen, um Bürgerrechte einzuschränken.

11.2 Verfassungsrechtliche Dimension

Die kommunale Selbstverwaltung ist zwar verfassungsrechtlich geschützt, muss aber "im Rahmen der Gesetze" erfolgen. Dies bedeutet nicht, dass Kommunen völlig frei handeln können. Auch die kommunale Selbstverwaltung ist an die Grundrechte der Bürger gebunden und muss verfahrensrechtliche Mindeststandards einhalten.

XII. Konkrete Beschwerdeanträge und geforderte Aufsichtsmaßnahmen

Basierend auf den dargestellten schwerwiegenden Rechtsverstößen beantrage ich folgende aufsichtliche Maßnahmen durch die Regierung von Mittelfranken:

12.1 Sofortige Beanstandung und Aussetzung der Maßnahme

Gemäß Art. 112 GO beantrage ich die rechtswidrige Verkleinerung der Hundefreilauffläche und beantrage deren sofortige Aussetzung bis zur ordnungsgemäßen Verfahrensdurchführung. Die zeitliche Dringlichkeit ergibt sich daraus, dass die Maßnahme bereits umgesetzt wurde und täglich zu Beeinträchtigungen für über 17.700 angemeldete Hundehalter in Nürnberg führt.

12.2 Anweisung zur vollständigen Sachverhaltsaufklärung

Die Stadt Nürnberg ist anzuweisen, eine wissenschaftlich fundierte Entscheidungsbegründung mit vollständiger Sachverhaltsaufklärung zu erstellen, einschließlich der Dokumentation der tatsächlichen Bestandssituation von Knoblauchkröte und Sandgrasnelke, dem Nachweis konkreter Gefährdungsursachen durch die bisherige Nutzung und der systematischen Prüfung milderer Schutzmaßnahmen.

12.3 Wiederherstellung der ursprünglichen Verhältnisse

Bis zur Vorlage einer wissenschaftlich fundierten Begründung für eventuelle Änderungen ist die ursprüngliche Hundefreilauffläche wiederherzustellen unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und der bewiesenen 20-jährigen erfolgreichen Koexistenz.

12.4 Etablierung verbindlicher Verfahrensstandards

Die Stadt Nürnberg ist anzuweisen, verbindliche Verfahrensstandards für zukünftige Entscheidungen ähnlicher Tragweite zu etablieren, einschließlich verpflichtender wissenschaftlicher Grundlagenermittlung, transparenter Bürgerbeteiligung nach Art. 18/18b GO, systematischer Alternativenprüfung und neutraler Mediation bei Interessenkonflikten.

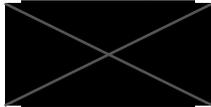
XIII. Rechtliche Würdigung und Schlussfolgerungen

Die dargestellten Vorgänge zeigen schwerwiegende und systematische Defizite in der Verwaltungspraxis der Stadt Nürnberg auf, die fundamentale demokratische und rechtsstaatliche Prinzipien betreffen. Die mangelnde Transparenz, fehlende Bürgerbeteiligung, unvollständige Sachverhaltsermittlung und unverhältnismäßige Interessenabwägung rechtfertigen nicht nur eine eingehende Prüfung durch die Regierung von Mittelfranken, sondern erfordern konkrete aufsichtliche Maßnahmen zur Korrektur des rechtswidrigen Verwaltungshandelns.

Besonders schwerwiegend ist das völlige Fehlen wissenschaftlicher Grundlagen für die behauptete Gefährdung bei gleichzeitig bewiesener erfolgreicher Koexistenz über zwei Jahrzehnte. Diese Faktenlage macht die Maßnahme der Stadt Nürnberg eindeutig rechtswidrig und unterstreicht die Dringlichkeit einer sofortigen aufsichtlichen Intervention.

Die Regierung von Mittelfranken wird gebeten, von ihren verfassungsgemäß garantierten Aufsichtsbefugnissen Gebrauch zu machen und die aufgezeigten Missstände umgehend zu beseitigen. Nur so kann das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in eine transparente, gerechte und verhältnismäßige Verwaltung wiederhergestellt und der Rechtsstaat in Mittelfranken gestärkt werden.

Mit freundlichen Grüßen,



Michael Riehn

Anlagen:

1. Presseerklärung der Stadt Nürnberg vom 12.05.2025
2. Offener Brief von Michael Riehn vom 17.05.2025
3. Presseerklärung der Stadt Nürnberg vom 23.05.2025
4. Offener Brief von Michael Riehn vom 23.05.2025
5. Offener Erinnerungsbrief von Michael Riehn vom 02.06.2025
6. Antwortschreiben der Stadt Nürnberg an Michael Riehn vom 02.06.2025
7. Offener Brief von Michael Riehn zur Aufrechterhaltung der gesetzten Frist vom 04.06.2025
8. Luftbilder zur Dokumentation der Flächenreduzierung
9. Dokumentation der Online-Petition mit über 3.400 Unterschriften